



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

Niedersächsische Heimaufsichtsbehörden
Per E-Mail

Bearbeitet von: Herrn Gerth

E-Mail:
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.3

Durchwahl (0511) 120-
5838

Hannover,
20.05.2020

Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, geändert am 19. Mai 2020

Hinweise zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 a Abs. 2 Satz 1 der o. g. Verordnung ist das Betreten der genannten Einrichtungen auch zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 9 erlaubt. Insbesondere kann die Leitung der Einrichtung gemäß § 2 a Abs. 2 Satz 4 auch das Betreten zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zulassen.

Unter den Begriff der weiteren Grundversorgung sind folglich Dienstleistungen zu fassen, die über die Heilung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner hinausgehen. Hierzu zählen beispielsweise die Dienstleistungen von Frisörinnen und Frisören sowie die kosmetische Fußpflege, wenn diese nicht schon von Podologinnen und Podologen und medizinischen Fußpflegerinnen und medizinischen Fußpflegern erbracht wird. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Betreten der Einrichtung zur Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen wird, hat sich die Leitung der Einrichtung maß-

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

geblich daran zu orientieren, dass die notwendigen Hygienemaßnahmen beachtet werden. Ich verweise hierzu auf § 2 a Abs. 2 Satz 9 sowie ergänzend auf § 7 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung. Sofern die Hygienemaßnahmen beachtet werden können, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Leitung der Einrichtung auch zugelassen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.

Dr. Heuer